

5. Jugendordnung

Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V.

1. Zweck und Ziel

1.1 Die Jugend der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union (NWTU) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr laut beschlossenen Haushaltsplan des Verbandes zufließenden Mittel.

1.2 Aufgaben der NWTU-Jugend sind insbesondere

- i) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- ii) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- iii) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
- iv) Pflege der internationalen Verständigung

2. Zugehörigkeit

2.1 Mitglieder der NWTU Jugend sind:

- i) alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind
- ii) die Jugendleitungen der Vereine
- iii) die im Jugendbereich des Fachverbandes gewählten Mitarbeiter/innen

2.2 Sie müssen einem Verein innerhalb der NWTU angehören.

3. Organe

Organe der NWTU-Jugend sind:

- i) die Jugendvollversammlung (JV)
- ii) die NWTU-Jugendleitung
- iii) der NWTU-Jugendausschuss

4. Jugendvollversammlung

4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

Sie sind das oberste Organ der NWTU-Jugend und bestehen aus:

- i) den gewählten Vertretern der ordentlichen Mitgliedsvereine der NWTU
- ii) der NWTU-Jugendleitung mit Rede- und Stimmrecht
- iii) Personen, die zu der jeweiligen Versammlung eingeladen wurden (mit Rederecht)

4.2 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- i) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- ii) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des NWTU-Jugendausschusses
- iii) Entgegennahme der Berichte des NWTU-Jugendausschusses
- iv) Entlastung der NWTU-Jugendleitung
- v) Beratung der Jahresrechnungen und Verabschiedung des Haushaltsplans
- vi) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- vii) Wahl der NWTU-Jugendleitung (alle 4 Jahre)

4.3 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung der NWTU statt. Sie ist unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Anträge zur Tagesordnung können mit bis zu zwei Wochen vor dem Termin der JVV eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können noch bis zum Beginn der JVV gestellt werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

4.4 Außerordentliche Jugendvollversammlungen finden nur auf Antrag

- i) von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine
- ii) des NWTU-Jugendausschusses, bei $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss

statt. Sie müssen mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

4.5 Die ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.7 Zur Jugendvollversammlung können je Mitgliedsverein ein stimmberechtigter Delegierter mit jeweils einer Stimme entsandt werden.

5. Der NWTU-Jugendausschuss

5.1 Der NWTU-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und regelt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus:

- i) dem/der NWTU-Jugendleiter/in
- ii) dem/der Stellvertreter/in
- iii) den Beisitzern
- iv) den Aktivensprechern, gewählt durch die Landesjugendkader (je zwei Sprecher männlich und weiblich für die Bereiche Vollkontakt/Formen)

5.2 Der NWTU-Jugendausschuss ist in seiner Arbeit der JVV gegenüber verantwortlich.

5.3 Die Beisitzer im NWTU-Jugendausschuss werden von der NWTU-Jugendleitung berufen und vom NWTU-Jugendausschuss bestätigt.

5.4 Jedes Mitglied im NWTU-Jugendausschuss hat eine Stimme. Die Beisitzer haben beratende Funktion mit Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der NWTU-Jugendleiters/in.

5.5 Die Sitzungen des NWTU Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

6. Voraussetzungen für die Mitarbeit im Jugendbereich

6.1 Funktionsträger im Jugendbereich kann nur werden, wer einem ordentlichen Mitgliedsverein der NWTU angehört. Dies ist nachzuweisen.

6.2 Zur Gewährleistung der reibungslosen Abwicklung der Jugendarbeit muss der/die Jugendleiter/in

- i) volljährig sein
- ii) lizenzierte/r Jugendleiter/in des DSB
oder mindestens den 1. Kup Taekwondo (Deutsche Taekwondo Union)
oder eine Lizenz als Übungsleiter
oder eine Trainer-C-Lizenz besitzen.

Die anderen Funktionsträger müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

7. Wahlen

Der/die Jugendleiter/in sowie der/die Stellvertreter/in werden von der Jugendvollversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds kann von der NWTU-Jugendleitung eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amts betraut werden.

8. Änderungen

Änderungen können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Änderungsanträge müssen vorher schriftlich eingebracht werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall sind die Satzungen und Ordnungen der NWTU/DTU sinngemäß anzuwenden.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 3. Juli in Duisburg beschlossen und tritt am 4. Juli in Kraft.